

# Einschulung ( § 73 SchG und § 74 SchG, § 25 i.V.m. § 76 Abs.2)

Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni (ab Schuljahr 2022/23\*) des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule bzw. ein entsprechendes Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum laut Schulgesetz zu besuchen.

## Ablauf Übergang Kindertageseinrichtung und Grundschule

(24 bis 17 Monate vor Schulbeginn bis zur Einschulung im September)

26

24-15  
Monate

- Einschulungsuntersuchung
- Einwilligungserklärung von den Eltern zum Informationsaustausch durch Kita einholen

15 Monate

- Kooperation Kita- GS beginnt
- Kooperation findet bis zum 1. April statt

Sept./Okt.

- Eingang der Datensätze des Schulträgers an die Schule / Schulleitung über die schulpflichtigen Kinder und Korridorkinder

Nov.

- Aufforderung der Eltern zur Anmeldung durch Schule

bis  
21.12.

- **Anmeldung** der schulpflichtigen Kinder in der Grundschule<sup>1</sup>
- Anmeldung der Korridorkinder<sup>1</sup>
- **Anträge werden initiiert:**
  - auf vorzeitige Einschulung<sup>1</sup>
  - auf Zurückstellung<sup>2</sup> mit Meldung an die Grundschulförderklasse<sup>3</sup>
  - auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

bis 31. Jan.

- Spätester Eingang Antrag auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots über die zuständige Grundschule an das Staatliche Schulamt Rastatt<sup>4</sup>
- Meldung der zurückgestellten Kinder an die GFKL erfolgen.

bis 31. März

- **Aufnahme**<sup>5</sup> durch die Schule
- Bescheid Zurückstellung / frühzeitige Einschulung erfolgt
- Schulbezirkswechsel an eine private Schule.<sup>6</sup> Abmeldung an der Stammschule mit Bestätigung der Anmeldung von der privaten Schule.

bis Ende  
April

- Bildungswegekonferenzen bei Wunsch auf inklusives Bildungsangebot
- Aufnahmegespräche Grundschulförderklasse
- Schulbezirksregelung<sup>6+7</sup>